

Kriterien zur Nutzung des Siegels „100 Jahre Ostbelgien“

1. Begriffserklärungen

- 1.1 Unter Erinnerungsformaten werden im Folgenden Veranstaltungen, Projekte oder Publikationen, die zum Ziel haben Ereignissen oder Entwicklungen im Rahmen der 100-jährigen Geschichte Ostbelgiens zu gedenken, verstanden.
- 1.2 Unter Siegel wird das offizielle „Key-Visual“ zur Kennzeichnung von Erinnerungsformaten im Rahmen der 100-jährigen Geschichte Ostbelgiens verstanden. Dabei handelt es sich um folgendes Zeichen:



- 1.3 Unter Ostbelgien wird im Falle der Nutzung des Siegels das Gebiet verstanden, das durch die Grenzverschiebung im Zuge des Versailler Vertrags 1920 Belgien angegliedert wurde. Dabei handelt es sich um die neun deutschsprachigen Gemeinden sowie die Gemeinden Malmedy und Weismes.

2. Kriterien zur Nutzung des Siegels „100 Jahre Ostbelgien“

- 2.1 Das Erinnerungsformat hat einen klaren Bezug zur 100-jährigen Zugehörigkeit Ostbelgiens aufzuzeigen. Das bedeutet auch, dass das Siegel nicht für Erinnerungsformate vorgesehen ist, die ausschließlich für eine bestimmte Organisation/ Einrichtung/ Vereinigung etc. von Bedeutung sind und keine allgemeine Bedeutung für die institutionelle, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung Ostbelgiens hatten.
- 2.2 Die Erinnerungsformate müssen sich mit Ereignissen und Prozessen auseinandersetzen, die zwischen 1919 und 2019 stattgefunden haben. Erinnerungsformate, die sich ausschließlich auf die Zeit vor dem 18. Januar 1919 beziehen, erhalten das Siegel nicht.
- 2.3 Das Erinnerungsformat zielt darauf ab, die Geschichte Ostbelgiens zu vermitteln oder die kritische Auseinandersetzung anzuregen. Erinnerungsformate, die einen geschichtsrevisionistischen Charakter haben, erhalten das Siegel nicht.

3. Beantragung des Siegels „100 Jahre Ostbelgien“

- 3.1 Über eine Erlaubnis zur Nutzung des Siegels wird nach Antragstellung entschieden. Das entsprechende Formular ist bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „100 Jahre Ostbelgien“ erhältlich.
- 3.2 Die Arbeitsgruppe „100 Jahre Ostbelgien“, bestehend aus Mitgliedern des Parlaments und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Zentrums für Ostbelgische Geschichte VoG und des Staatsarchivs Eupen, entscheidet nach geschichtswissenschaftlicher Begutachtung per Abstimmung über die Vergabe des Siegels.
- 3.3 Das Siegel wird dann an die anfragende Partei vergeben, wenn die einfache Mehrheit der Arbeitsgruppe dem Antrag zustimmt.
- 3.4 Im Falle eines ablehnenden Votums werden die Antragsteller über die Gründe der Ablehnung informiert.

4. Nutzung des Siegels

- 4.1 Private oder juristische Personen, deren Antrag zur Nutzung des Siegels durch die o. e. Arbeitsgruppe bewilligt wurde und die durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft schriftlich darüber informiert wurden, sind berechtigt, das Siegel im Rahmen des im Antrag definierten Erinnerungsformats zu nutzen. Das Siegel darf dabei nur für das im Antrag definierte Erinnerungsformat genutzt werden. Eine Nutzung für darüber hinausgehende Veranstaltungen, Projekte oder Publikationen ist nicht zulässig.
- 4.2 Der Nutzer des Siegels ist verpflichtet die Anleitung zur visuellen Darstellung und Nutzung des Siegels einzuhalten.
- 4.3 Die Nutzer des Siegels erklären sich bei der Antragstellung damit einverstanden, dass das Ministerium und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das betreffende Erinnerungsformat über ihre öffentlich zugänglichen Kanäle (Online- und Printformate) bewerben.